



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. September 2010

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	305		
237 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	305	239	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 306
238 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	305	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	306
		240	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung in dem Verwaltungsverfahren Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis gegen Basaria 306

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

237 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 25.08.2010
500-53.0049/10/0101.1

Die Firma Infracor GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks I, Block 5, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54 und 56, Flurstück 37,40, 43), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Übernahme angesaugter Bodenluft in das Kraftwerk I, Block 5, der Infracor GmbH.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 305

238 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 23.08.2010
Az.: 500-53.0038/10/0306254-0002/0001.V

Die Firma MUNI BERKA GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Delaborieren und Laborieren von Munition auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Oster 268, Gemarkung Ochtrup, Flur 100, Flurstück 2, vorgelegt.

Der Antrag erstreckt sich auf die Delaborierung von Mörser-Patronen bis 120 mm mit Nebel- oder Leuchtkörpern und Cargo-Munition bis 155 mm mit Bomblet-Geschossen oder Nebelkörpern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist für das Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften beantragt worden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3a-c und 3e

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Höffker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 305-306

239 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 27.08.2010
Az.: 500-53.0042/10/0414512-0001/0001.V

Die Firma Sachtleben Wasserchemie GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Poyaluminiumchlorid auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 23, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstücke 32, 33, 36 und 82, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erhöhung der Lagerkapazität für aluminiumhaltige Rohstoffe von 700 t auf 1.700 t durch die Erweiterung des Betriebsgebäudes

zur Lagerung von 200 t aluminiumhaltigen Primärrohstoffen und die Errichtung einer neuen Halle zur Lagerung von 1.500 t aluminiumhaltigen Sekundärrohstoffen sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist für das Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften beantragt worden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3a-c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Höffker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 306

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

240 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung in dem Verwaltungsverfahren Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis gegen Basaria

Aktenzeichen: 602000-057972-10/2

An
Herrn
Jambul Basaria
unbekannten Aufenthaltes
zuletzt bekannte Anschrift
Berliner Straße 30
48624 Schöppingen

Gemäß § 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW - wird an Herrn Basaria folgendes Dokument öffentlich zugestellt:

Sicherstellungsverfügung gem. § 43 Ziff. 1 und 2 PolG NRW vom 23.08.2010 zur Sicherstellung von 176 Packungen Zigaretten.

Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Direktion Kriminalität, Hans-Böckler-Straße 21, 50354 Hürth, Kriminalkommissariat 21, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen oder unter den Telefonnummern 02233/52-4232 (KHK Heyna) sowie 02233/52-0 (Vermittlung) angefordert werden.

In der Sicherstellungsverfügung ist ein Termin genannt, bis zu dem die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht sein muß. Die Versäumung des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung **2 Wochen** vergangen sind.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 306

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster